

# ZH\_OBERGERICHT LF250088 vom 25. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF250088](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250088)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF250088 du 25 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LF250088 del 25 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Am tt.mm.2025 verstarb F.\_\_\_\_\_, geboren am tt. Dezember 1935, von G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Erblasser), in ... [Adresse], in den Vereinigten Staaten (vgl. act. 7/7/3).

### E. 1.2

Am 7. März 2025 reichte das Notariatsinspektorat des Kantons Zürich dem Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) ein Testament des Erblassers vom 8. Mai 2013 offen zur Eröffnung ein (vgl. act. 7/7/1; act. 4/2, E. I.). Im Urteil vom 16. Mai 2025 (act. 4/2, Geschäfts-Nr. EL250266) erwog die Vorinstanz unter anderem, der Erblasser habe in seinem Testament vom 8. Mai 2013 frühere letztwillige Verfügungen widerrufen und seine in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte dem Schweizer Recht unterstellt. Dafür habe der Erblasser die folgenden Personen zu genau bestimmten Quoten als Erben eingesetzt: B.\_\_\_\_\_, geb. tt.10.1956, zu 30 %, C.\_\_\_\_\_, geb. tt.05.1984, zu 10 %, D.\_\_\_\_\_, geb. tt.07.1987, zu 10 % und A.\_\_\_\_\_, geb. tt.03.1963, zu 50 %. Ferner hielt die Vorinstanz fest, dass die vom Erblasser ernannte Willensvollstreckerin das Mandat abgelehnt habe. Im Übrigen verwies sie auf den Wortlaut des Testaments, demgemäss die eingesetzten Erben zur alleinigen Erbfolge gelangten (act. 4/2, E. II). Schliesslich erwog die Vorinstanz, die Ermittlung der einspracheberechtigten gesetzlichen Erben habe ergeben, dass der Erblasser weder pflichtteilgeschützte Erben noch entfernte Angehörige aus der elterlichen Verwandtschaft hinterlassen habe. Demzufolge habe er über seinen Nachlass verfügen können, sodass Abklärungen gesetzlicher Erben aus der grosselternlichen Verwandtschaft unverhältnismässig wären. Die Erbenermittlung sei daher einzustellen und die Mitteilung an die eingesetzten Erben sowie die Eröffnung der Einsprachefrist gemäss Art. 559 ZGB hätten in sinngemässer Anwendung von Art. 558 Abs. 2 ZGB durch angemessene öffentliche Auskündigung zu erfolgen, konkret mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich (act. 4/2, E. III). Gestützt auf die vorgenannten Erwägungen erliess die Vorinstanz folgendes Urteil (act. 4/2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.